



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum 22.05.08
m:

Drucksachen-Nr.: IV/1069

Beschluss-Nr.: 613/39/08

Beschlussdatum 22.05.08
m:

Gegenstand: Richtlinie zur Beteiligung der Stadt Neubrandenburg an der Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen durch das Bundesprogramm Kommunal-Kombi

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister
☐ Betriebsausschuss
☐

☐ Hauptausschuss
☐ Jugendhilfeausschuss
☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☒	30.04.08	Hauptausschuss	☒	05.05.08	Stadtentwicklungsausschuss
☒	15.05.08	Hauptausschuss	☐		Kulturausschuss
☐		Finanzausschuss	☐		Schul- und Sportausschuss
☐		Rechnungsprüfungsausschuss	☒	08.05.08	Sozialausschuss
☐		Jugendhilfeausschuss	☐		Umweltausschuss
☐		Betriebsausschuss	☐		Zeitweiliger Ausschuss URBAN II

Neubrandenburg, 23.04.08

gez. Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22, Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die "Richtlinie zur Beteiligung der Stadt Neubrandenburg an der Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen durch das Bundesprogramm Kommunal-Kombi" (Anlage) wird beschlossen.
2. Die Richtlinie tritt am 01.06.08 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung erfolgt aus ersparten Leistungen für Unterkunft und Heizung für Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Deckungsquelle ist:

Produkt	3.1.2.01
Kostenträger	312.01.01
Kostenstelle	2500.01
Sachkonto	551110

3. Die Höhe des tatsächlichen Mitteleinsatzes ist nicht bezifferbar, da sie abhängig ist von der konkreten, personenbezogenen Ersparnis sowie der Inanspruchnahme des Programms.
4. Es werden keine zusätzlichen Mittel eingesetzt.

Begründung:

Auf der Grundlage der Richtlinien für das Bundesprogramm Kommunal-Kombi (Bundesanzeiger Nr. 242 vom 29.12.07, S. 8413) besteht auch in der Stadt Neubrandenburg die Möglichkeit zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für Arbeitslosengeld II - Empfänger. Dabei muss es sich um zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeitsplätze handeln. Arbeitgeber können Gemeinden, Städte, Kreise oder andere im Einvernehmen mit der Kommune sein.

Im Rahmen des genannten Programms werden Lohnkostenzuschüsse vom Bund und vom Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt. In jedem Fall hat der Arbeitgeber einen Eigenanteil zu leisten.

Mit der kommunalen Förderung wird ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, das Bundesprogramm zu nutzen und damit Arbeitsplätze für Arbeitslosengeld II - Empfänger zu schaffen.

Gleichwohl verbindet sich mit der kommunalen Förderung die Erwartung auf Minderausgaben im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung. Daraus resultiert die einzelfallbezogene Förderung, d. h., 75 % der personenbezogenen Ersparnis werden an den Maßnahmeträger ausgereicht, 25 % verbleiben als echte Ersparnis bei der Stadt.

Die Förderung ist nach dem Bundesprogramm maximal für drei Jahre, längstens bis zum 31. Dezember 2012 möglich.

Anlage

Richtlinie zur Beteiligung der Stadt Neubrandenburg an der Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen durch das Bundesprogramm Kommunal-Kombi

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Neubrandenburg beteiligt sich mit einer Zuwendung am Eigenanteil des Arbeitgebers, der eine Förderung nach dem Bundesprogramm Kommunal-Kombi vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erhält.

Grundlage sind die Richtlinien für das Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, die in Regionen mit besonders hoher und verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit durch Kommunen geschaffen werden, (Bundesprogramm Kommunal-Kombi) vom 14. Dezember 2007, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 242 vom 29. Dezember 2007 (S. 8413).

Die Durchführung des Programms Kommunal-Kombi obliegt dem Bundesverwaltungsamt (BVA) als Bewilligungsstelle. Im Wege des Einvernehmens gemäß Nr. 1.4 VV zu § 44 BHO erfolgt das Antrags- und Bewilligungsverfahren für alle Zuwendungsgeber durch die Bewilligungsstelle.

2. Art und Höhe der Förderung

2.1. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

2.2. Der Zuschuss der Stadt Neubrandenburg beträgt maximal 75 % der personenbezogenen, kommunalen Einsparung bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung (LfU). Die Gesamtförderung aller Zuwendungsgeber darf das Arbeitgeber-Brutto nicht übersteigen.

3. Fördervoraussetzungen

3.1. Es gelten die Richtlinien zum Bundesprogramm Kommunal-Kombi. In Ergänzung dazu wird die vorliegende kommunale Richtlinie wirksam.

3.2. Der einzustellende ALG II - Empfänger hat seinen Hauptwohnsitz in Neubrandenburg.

3.3. Förderfähig sind Beschäftigungsverhältnisse mit ALG II - Empfängern, die in Anlehnung an die Betreuungsstufen der ARGE "Vier-Tore-Job-Service" Neubrandenburg einen großen bzw. kleinen Integrationsbedarf aufweisen.

3.4. Die Beschäftigung des ALG II - Empfängers muss mit dem daraus erzielten Einkommen zu einer Reduzierung der Leistungen für Unterkunft und Heizung in der zugehörigen Bedarfsgemeinschaft führen.

4. Förderdauer

4.1. Die erstmalige Besetzung des Arbeitsplatzes muss zwischen dem 1. Juni 2008 und dem 31. Dezember 2009 liegen.

4.2. Eine Förderung ist maximal für die Dauer von 3 Jahren, längstens bis zum 31. Dezember 2012 möglich.

5. Verfahren

5.1. Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag gemäß den Richtlinien des Bundesprogramms.

5.2. Der Arbeitgeber wählt in Abstimmung mit der ARGE "Vier-Tore-Job-Service" Neubrandenburg einen geeigneten, förderfähigen Arbeitnehmer aus.

5.3. Die ARGE errechnet die personen- und stichtagsbezogene Ersparnis bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung und übermittelt diese der Stadt.

5.4. Gemäß Richtlinien des Bundesprogramms bekundet die Stadt ihr Einvernehmen durch Unterschrift auf dem Antragsdokument.

6. Mittelauszahlung

Die Auszahlung der kommunalen Mittel erfolgt auf der Grundlage eines bestandskräftigen Zuwendungs-bescheides des BVA mit bestätigtem Finanzierungsplan sowie eines Mittelabrufs des Arbeitgebers.

7. Verwendungsnachweis

Das Bundesverwaltungsamt prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen.

8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Neubrandenburg entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.